

Zwischenbilanz des Glücksspielstaatsvertrages aus rechtlicher Sicht

Hamburger Suchttherapietage Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung (ZIS)

Hamburg, den 04.06.2009

Dr. Manfred Hecker



Drogen- und Suchtbericht Mai 2009 (S. 83)

- Befragung von 10.000 Personen im Alter von 16 bis 65 Jahren
- Bei 0,2 % = ca. 100.000 der Gesamtbevölkerung sehr kritisches Glücksspielverhalten
- Bei weiteren 0,4 % = ca. 225.000 der Gesamtbevölkerung problematisches Verhalten mit Suchttendenzen
- D.h.: ca. 1.000.000 Personen von Glücksspielsucht betroffen!



§ 1 Glücksspielstaatsvertrag

- 1. Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und Voraussetzungen für wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
- 2. Glücksspielangebot zu begrenzen und Spieltrieb in geordnete Bahnen zu lenken
- 3. Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten
- 4. Ordnungsgemäße Durchführung der Glücksspiele sicherzustellen, Schutz der Spieler vor Betrug und Folge- bzw. Bdegleitkriminalität

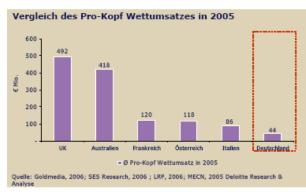


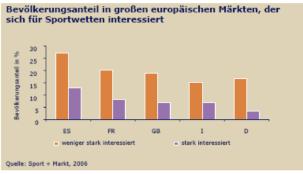
Pro-Kopf-Einsätze bei Sportwetten

30

3.4 Der Sportwettenmarkt in Deutschland

Beim Pro-Kopf Wettumsatz liegt Deutschland weit hinter anderen Nationen





- Die oben stehende Grafik zeigt den durchschnittlichen Pro-Kopf Wettumsatz ausgewählter Länder in 2005. Der jährliche Pro-Kopf Wettumsatz in Deutschland liegt bei ca. € 44 und damit hinter den europäischen Nachbarländen wie Italien, Österreich, Frankreich oder GB.
- Die untenstehende Grafik beschreibt die Ergebnisse einer Datenerhebung über das Wettinteresse in den großen europäischen Märkten.
- In Deutschland fällt das Interesse an Wetten geringer aus als in Spanien, Frankreich und Großbritannien. Im Verhältnis zu Italien liegt es auf vergleichbarem Niveau.
- Daraus ergibt sich ein Potential von 1,88 Mio., die starkes, und 9,18 Mio. Deutschen, die weniger starkes Interesse am Wetten haben (Sport + Markt, 2006).

Projekt Game – Studie zum deutschen Sportwettenmarkt Oktober 2006

©2006 Deloitte & Touche GmbH



Eingriff in Grund- oder Freiheitsrechte

Nur zulässig, wenn

- durch ein legitimiertes Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt
 und
- Die getroffenen Maßnahmen "geeignet", "erforderlich" und "zumutbar" sind



Argumente gegen Restriktionen des GlüStV

- Gefahren der Glücksspielsucht werden aus fiskalischen Gründen dramatisiert. Es gibt keinen Lottosüchtigen!
- 2. Internetverbot ist unverhältnismäßig und entzieht Anbietern die Existenzgrundlage
- 3. Restriktionen sind inkohärent: Lotterien und Sportwetten im Staatsmonopol haben geringeres Suchtpotential als liberalisierte Automatenspiele und Pferdewetten
- 4. Werberestriktionen sind unrealistisch



Bundesverfassungsgericht vom 14.10.2008

- GlüStV verfolgt überragend wichtige Gemeinwohlziele, die selbst objektive Berufswahlbeschränkungen rechtfertigen
- Glücksspielangebot wird beschränkt und transparent
- Internetverbot durch Omnipräsenz, Verharmlosungseffekt und mangelnde Spielerkontrolle gerechtfertigt
- Werbeverbote wegen besonderer Anreizwirkung gerechtfertigt.



Bundesverfassungsgericht vom 20.03.2009

- Es kommt nicht auf eine "Kohärenz und Systematik" des gesamten Glücksspielsektors einschließlich des Automatenspiels an.
- Es bedarf aber einer konsequenten und konsistenten Ausgestaltung des aus ordnungsrechtlichen Gründen beim Staat monopolisierten Sportwettenangebots



Herzlichen Dank für Ihr Interesse

